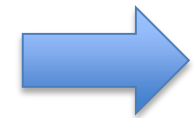


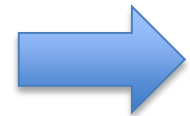
Die Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen!



Werden – insbesondere (Gesellschafter-)Geschäftsführern oder Vorständen – Pensionszusagen erteilt und mittels Rückdeckungsversicherung finanziert, ist eine Verpfändungsvereinbarung über die Rückdeckungsversicherung üblich.

Allerdings „schützt“ sie nur unter bestimmten Voraussetzungen z.B. vor einem Zugriff des Masseverwalters im Insolvenzfall. In der Praxis erleben wir öfter, dass wesentliche Gestaltungsmängel, im Falle des Falles nicht zu einem Absonderungsanspruch der die Verpfändung schützenden Forderung führt.

In einem solchen Fall war dann die Mühe (der Erstellung einer Verpfändungsvereinbarung) vergebens – aber wahrlich nicht umsonst!



Rechtsgrundlage Verpfändungsvereinbarung

§§ 447 bis 471 ABGB (Sechstes Hauptstück. Von dem Pfandrechte)

§ 447. Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.

Im Insolvenzfall Absonderungsansprüche (§ 48 IO)

- Anspruch auf bevorzugte (abgesonderte) Befriedigung aus einem bestimmten Massegegenstand
- vertragliches Absonderungsrecht (auch Vereinbarung BPG führt nicht zwingend zu einem gesetzlichen Pfandrecht i.S.d. § 11 BPG)

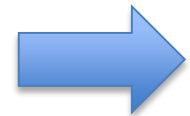
Grundsätze (§ 448 ff ABG):

- - Spezialität: Pfandrecht nur an bestimmten Sachen
- - Akzessorietät: Pfandrecht hängt vom Bestand gesicherter Forderung ab
- - Publizität: Pfandrecht soll für Dritte erkennbar sein
- - Priorität: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“



Motive für eine Verpfändungsvereinbarung

- Absonderungsrecht im Insolvenzfall
- Indirekter Schutz der Forderung des (Pensions)-berechtigten und seiner Hinterbliebenen auf Leistungen aus der Pensionszusage
- Einrichtung von Verfügungsbeschränkungen für das (pensionszusagende) Unternehmen
- Einstandsrecht des Pfandgläubigers bei Zahlungsverzug
- Befriedigung der Forderung (Pensionszahlung) direkt durch Versicherer (Drittschuldner)



Worauf ist also bei der Erstellung einer Verpfändungsvereinbarung jedenfalls zu achten:

- Einhalten der Rechtsgrundlagen i.S. § 447 ff ABGB
- Verpfändung (auch) von Ansprüchen in der Pensionszusage versorgter Hinterbliebenen
- Nicht ausschließliche Gültigkeit im Insolvenzfall, sondern auch sonstige Rechtsinteressen des Pfandgläubigers sind zu erfassen
- Erstellung zeitnah mit der Begründung der Verbindlichkeit (Versicherungspolizze) – eine kurz vor Insolvenz erstellte Verpfändungsvereinbarung wird in der Regel nicht anerkannt
- Fälle für das (automatische) Erlöschen des Pfandrechtes festlegen (andernfalls das Unternehmen ohne Zustimmung des Pfandgläubigers nicht mehr „rauskommt“)
- Explizite Annahme durch den Versicherer einfordern

Achtung!

Sollte die Zusage selbst - im Prüffall einer Insolvenz - schon dem Grunde nach nicht anzuerkennen sein (z.B. Widerspruch zu Fremdvergleichsbestimmungen), fällt die Grundlage für eine Rückdeckungsversicherung und somit **auch** für eine Verpfändungsvereinbarung weg. Hier hilft auch die beste Verpfändungsvereinbarung nichts!

[Wir stehen gerne zur Verfügung!](#)